

**Konstituierende Sitzung  
des Rates der Stadt Bergneustadt am 04. November 2020**

---

---

### **TOP 1**

#### **Vereidigung und Einführung des neuen Bürgermeisters**

Matthias Thul ist in der Stichwahl am 27.09.2020 für die Dauer von 5 Jahre ins Amt gewählt worden. Die Dienstzeit hat am 01.11.2020 begonnen. Die Annahme der Wahl ist erfolgt.

Die **Altersvorsitzende Isolde Weiner** vereidigt den neuen Bürgermeister gem. § 64 III GO NRW und führt ihn in sein Amt ein.

### **TOP 2**

#### **Begrüßung des Rates & Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie ggf. Erweiterung der Tagesordnung**

### **TOP 3**

#### **Ehrungen und Verabschiedungen von Stadtratsmitgliedern**

##### ***Ehrungen:***

Stephan Hatzig (10 Jahre)

##### ***Verabschiedungen:***

Andreas Baltes  
Stefan Brand  
Erdogan Caylak  
Christian Gigas  
Dietmar Halberstadt  
Michael Kuntze  
Dieter Kuxdorf  
Bernhard Ludes  
Stefan Retzerau  
Bernd Warwel

### **TOP 4**

#### **Bestellung eines Schriftführers und Stellvertreters**

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW wird die Niederschrift über die Ratsbeschlüsse vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Weiterhin sollte auch ein Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, als Schriftführerin Anja Mattick und für deren Verhinderung Heike Schulz zu bestellen.

## **TOP 5**

Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (s. beiliegende Beschlussvorlage)

## **TOP 6**

### **Bekanntgabe der gebildeten Fraktionen sowie ihrer Vorsitzenden und Stellvertreter**

§ 27 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt hat folgenden Wortlaut:

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadtverordneten bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 54 // Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

**TOP 7****Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

- a) Festlegung der Zahl der Stellvertreter (bisher zwei Stellvertreter)
- b) Der Bürgermeister ruft den Punkt der Tagesordnung auf und bittet die Fraktionen, drei Mitglieder zur Stimmenauszählung zu benennen.
- c) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- d) Die Wahl richtet sich nach § 67 GO NRW dessen Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:
  - (1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
  - (2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.
- e) Erklärung zur Annahme der Wahl

**TOP 8****Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten und Stellvertretenden Bürgermeister**

Die Verpflichtung nach § 67 Abs. 3 GO NRW geschieht in der Weise, dass die Stadtverordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der folgenden vom Bürgermeister vorgeschlagenen Formel bekunden:

*„ Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergneustadt erfüllen werde.“*

Anschließend unterzeichnen die Stadtverordneten und stellvertretenden Bürgermeister die vorbereitete **„Niederschrift über die Verpflichtung“** und erhalten die **vorbereiteten Vor-  
drucke zur Ehrenordnung**.

## **TOP 9**

### **Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Ausschüsse**

In der vergangenen Legislaturperiode wurden folgende Ausschüsse gebildet:

#### 1) gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss Wasserwerk
- Schulausschuss

#### 2) freiwillige Ausschüsse

- Planungs-, Bau- & Umweltausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Soziales und Kultur
- Feuerwehrausschuss

Durch Mehrheitsbeschluss ist festzulegen, welche freiwilligen Ausschüsse gebildet werden sollen.

## **TOP 9.1**

### **Zusammensetzung der gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Ausschüsse**

Es folgt die Verteilung der Ausschusssitze auf Stadtverordnete, sachkundige Bürger, deren Zahl die der Stadtverordneten in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, und ggf. sachkundige Einwohner. Dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss dürfen **keine** sachkundigen Bürger angehören.

## 1) Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:

- Haupt- & Finanzausschuss (bisher: 12 Stadtverordnete)
- Rechnungsprüfungsausschuss (bisher: 5 Stadtverordnete + 3 beratende Mitglieder)
- Schulausschuss (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)
- Betriebsausschuss Wasserwerk (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)
- Wahlprüfungsausschuss (bisher: 3 Stadtverordnete + 3 beratende Mitglieder)

## 2) Bisherige freiwillige Ausschüsse

- Planungs- und Bau- und Umweltausschuss (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)
- Ausschuss für Soziales und Kultur (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)
- Sportausschuss (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)
- Feuerwehrausschuss (bisher: 12 Mitglieder davon bis zu 5 s. B.)

Durch Mehrheitsbeschluss ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung festzulegen. Sofern es nicht zu einer einheitlichen Ausschussbesetzung kommt, sollte bei der Zusammensetzung der Ausschüsse die Anzahl der sachkundigen Bürger lediglich bis zu einer Höchstgrenze beschlossen werden, z. B.: *Sportausschuss (12 Mitglieder, mit bis zu 5 s. B.)*.

Ebenfalls ist zu entscheiden, wie viele Ausschüsse Einzelbewerber als beratende Mitglieder besetzen können (§ 58 I GO NRW mindestens 1 Ausschuss). Dies gewährt einzelnen Ratsmitgliedern oder einer Fraktion, die in keinem Ausschuss vertreten sind, die Möglichkeit, trotzdem beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## TOP 10

### Wahl der Mitglieder der Ausschüsse § 50 Abs. 3 GO NRW

Haben sich die Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige Beschluss** (keine Gegenstimme, Enthaltungen sind möglich) über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag **nicht zustande**, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

**Bsp.:** Vertreten sind 6 Fraktionen mit Fraktion A = 13 Stimmen, Fraktion B = 10 Stimmen, Fraktion C = 4 Stimmen, Fraktion D = 3 Stimmen, Fraktionen E und F = jeweils 2 Stimmen. Der **Ausschuss** soll **11 Mitglieder** haben. Der Rat hat 34 Stadtverordnete.

Berechnet wird wie folgt: vorgeschlagene x Ausschuss- : Gesamtstimmen = Sitze im Ausschuss  
Stimmen mitglieder

Also gilt: A: 13 x 11 : 34 = 4,206	<b>4 Sitze</b>
B: 10 x 11 : 34 = 3,235	<b>3 Sitze</b>
C: 4 x 11 : 34 = 1,294	<b>1 Sitz</b>
D: 3 x 11 : 34 = 0,971	<b>1 Sitz</b>
E: 2 x 11 : 34 = 0,647	<b>1 Sitz</b>
F: 2 x 11 : 34 = 0,647	<b>1 Sitz</b>

Zunächst wird die Anzahl der Sitze nach der Vorkommastelle verteilt; die dann noch offenen Sitze erfolgen in der Reihenfolge der jeweils höchsten Nachkommastelle. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los über die letzte Wahlstelle (§ 50 III S. 6 GO NRW).

Sachkundige Einwohner werden in einem eigenen Wahlgang separat gewählt § 58 IV GO

Vor der Wahl der stellvertretenden Mitglieder muss zunächst eine verbindliche Regelung bzgl. der Reihenfolge der Vertretung und ob es sich hierbei um persönliche oder unpersonliche Stellvertreter handelt, getroffen werden. Bisher erfolgte die Vertretung nach aufgeführter Reihenfolge.

Den Vordruck „Vorschlagliste“ für die Ausschüsse haben die Fraktionen erhalten.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Der benannte Stadtverordnete oder sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratende Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 sind gemeinsame Vorschläge mehrere Fraktionen zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig – Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (weitere Erläuterungen erfolgen ggf. in der Sitzung).**

## **TOP 11**

### **Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter**

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Stadtverordneten widersprochen, so bestim-

men die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Stadtverordneten.

Falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze zur Auswahl in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammen schließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches vom Bürgermeister zu ziehen ist.

Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.

**Bsp.:** 6 Fraktionen mit Fraktion A = 13 Stimmen, Fraktion B = 10 Stimmen, Fraktion C = 4 Stimmen, Fraktion D = 3 Stimmen und Fraktionen E und F jeweils 2 Stimmen

Teiler	A		B		C		D		E	F
1	13	(1)	10	(2)	4	(6)	3		2	2
2	6,5	(3)	5	(4)	2		1,5		1	1
3	4,33	(5)	3,33	(7)	1,33		1		0,66	0,66
4	3,25	(8)	2,5		1					

Zuerst benennt nun Fraktion A den Ausschuss, dessen Vorsitz sie beanspruchen möchte und bestimmt den Vorsitzenden, danach Fraktion B, dann wiederum Fraktion A, weiter die Fraktionen B, A und dann C usw.

## **TOP 12**

Vertretung in Organen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist

Die Bestellung (Wahl) der Vertreter der Stadt richtet sich nach §§ 50 Abs. 4, 113 GO NRW sowie Spezialgesetzen.

**Auf die zu diesem Punkt beigefügten Einzelinformationen wird hingewiesen.**

## **TOP 13**

Besetzung von Arbeits- & Lenkgruppen

Für diesen Bereich gelten die Regeln der GO zur Bildung und Besetzung von Ausschüssen nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeitsgruppen nach folgendem Schlüssel zu besetzen:

- CDU 3 Vertreter
- SPD 2 Vertreter
- FDP 1 Vertreter
- Bündnis 90/ Die Grünen 1 Vertreter
- UWG 1 Vertreter
- FWGB 1 Vertreter

Die Besetzung sollte nach Möglichkeit nur mit Ratsmitgliedern erfolgen. Bisher gibt es folgende Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof“ (8 Mitglieder)
- Arbeitsgruppe „Gewerbegebiet Wehnrath/Sinspert“ (8 Mitglieder)
- Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ (7 Mitglieder)
- Arbeitsgruppe „Multifunktionsfläche“ (7 Mitglieder)
- Arbeitsgruppe „Regionale 2022/2025“ (9 Mitglieder)
- Projektgruppe „Digitalisierung“ (5 Mitglieder)
- Kleine Kommission Dritte Welt (5 Mitglieder)

**Zukünftig werden folgende Arbeitsgruppen benötigt:**

- **Arbeitsgruppe „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof (9 Mitglieder)**
- **Arbeitsgruppe „Gewerbegebiet Wehnrath/Sinspert“ (9 Mitglieder)**
- **Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ (9 Mitglieder)**
- **Arbeitsgruppe „Regionale 2025“ (9 Mitglieder)**
- **Arbeitsgruppe „PPP“ (9 Mitglieder)**

Zusätzlich gab es folgende Lenkungsgruppen:

- Lenkungsgruppe „PPP“ (5 Mitglieder)
- Lenkungsgruppe „Stärkungspakt“ (8 Mitglieder)

**Die Lenkungsgruppen werden nicht mehr benötigt** (anstatt der Lenkungsgruppe „PPP“ ist jetzt die Arbeitsgruppe „PPP“ eingerichtet).

**Gemeinsame Liste der Fraktionen  
zur  
Bildung der Ausschüsse des Rates**

**Beispiel:**

Bezeichnung des Ausschusses: **Haupt- und Finanzausschuss**  
Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses: **12**

---

---

Ordentliche Mitglieder:

**CDU**

**SPD**

**FDP**

**GRÜNE**

**UWG**

**FWGB**

Stellvertretende Mitglieder:

**CDU**

**SPD**

**FDP**

**GRÜNE**

**UWG**

**FWGB**

**Vorschlagsliste**  
**der \_\_\_\_\_ -Fraktion**  
**zur**  
**Bildung der Ausschüsse des Rates**

Bezeichnung des Ausschusses:

\_\_\_\_\_ (Pflichtausschuss/Freiwilliger Ausschuss)

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses: \_\_\_\_\_

Es entfallen auf

a) Stadtverordnete: \_\_\_\_\_

b) Sachkundige Bürger: \_\_\_\_\_

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

a) Sachkundige Einwohner: \_\_\_\_\_

b) Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO: \_\_\_\_\_

---

---

**Personelle Besetzung**

**A Ordentliche Mitglieder:**

a) **Stadtverordnete:**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

b) **Sachkundige Bürger (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

c) **Sachkundige Einwohner (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

d) **Beratende Mitglieder (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

**B Stellvertretende Mitglieder:** (werden in der aufgeführten Reihenfolge tätig)

a) **Stadtverordnete:**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

b) **Sachkundige Bürger (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

c) **Sachkundige Einwohner (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

d) **Beratende Mitglieder (Anschrift):**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Ausschussvorsitzende(r): \_\_\_\_\_

Stv. Vorsitzende(r): \_\_\_\_\_